

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 13. Juni 2017
Geschäftsnummer: 2014.GEF.11949

Programm „ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenten)“. Verpflichtungskredit für die Finanzierung des Programms im Jahr 2018

1 Gegenstand

In der Januarsession 2012 hat der Grosse Rat einen Kredit von Fr. 1'049'117 pro Jahr bewilligt und die Organisation und Durchführung von jährlich 21 Praxisassistenten an sechs Monaten (bei einer Anstellung von 100 Prozent) in den Jahren 2013 - 2017 finanziell unterstützt (RRB 1889/2011). Das Programm „ärztliche Weiterbildung in Hausarztpraxen (Praxisassistenten)“ soll auch in den kommenden Jahren finanziell unterstützt werden. Da jedoch Verhandlungen über die Rahmenbedingungen für die Weiterführung noch nicht abgeschlossen sind, sollen vorerst nur die kantonalen Mittel für das Jahr 2018 gesprochen werden.



2 Rechtsgrundlagen

- Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01)
- Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 146, 150 und 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue, wiederkehrende Ausgabe gemäss Artikel 47 und 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Fr. 935'903.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit
Konto: 363500 (Beiträge an private Unternehmungen).
Kreis SPA/KAZA (Funktionsbereich KAZA)
Produktgruppe Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst

Der ursprüngliche Verpflichtungskredit lautet noch auf die Produktgruppe Somatische Spitalversorgung. Die Zuständigkeit für dieses Aufgabengebiet wird jedoch per 2018 an das Kantonsarztamt transferiert.

Im Voranschlag 2018 ist der Betrag enthalten.

Dieser Beschluss untersteht der fakultativen Volksabstimmung gemäss Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993, Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c.

Bern, 13. Juni 2017

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Zybach*

Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Junisession 2017 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	28. Juni 2017
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	28. September 2017
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	30. Oktober 2017